

Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	Geschäftsleitung	Datum	28.10.2020
Sachbearbeiter	Pfundt	Status	öffentlich

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach	28.10.2020	Beschluss

Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Um die elektronische Ladung im Detail zu verankern ist nach der Nennung in der Verbandssatzung die formelle Durchführung in der Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach zu regeln.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geprüften Muster des Bayerischen Gemeindetages, wie es zum Beispiel auch in den Geschäftsordnungen des Markt Igensdorf und des Schulverband Igensdorf Verwendung findet. Die praktische Ausführung über das Sitzungsdienstprogramm Session ist bewährt und funktioniert.

Die bisherige Fassung des § 10 Abs. 4 der GeschO lautet: Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

Die Neufassung ist Teil des Beschlussvorschlags.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung von § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung:

¹Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der/des Vorstandsvorsitzenden zusammen. ²Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ³Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ⁴Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

⁵Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ⁶Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁷Hat ein Vorstandsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

⁸Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.